

Wirtschaftliche Verhältnisse Deutsch-Österreichs

Von
Michael Hainisch



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften
des
Vereins für Sozialpolitik.

158. Band.

Wirtschaftliche Verhältnisse Deutsch-Österreichs.

Herausgegeben von Dr. Michael Sainisch.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1919.

Wirtschaftliche Verhältnisse Deutsch-Österreichs.

Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik

von

Dr. Michael Hainisch

(Wien).

Mit Beiträgen von Dr. Leopold Joas, Dr. Michael Hainisch, Adolf Bachofen, Dr. Paul Grünwald, Dr. Hans Höfer, Dr. h. c. Siegfried Strakosch, Dr. Ludwig Mises und Dr. Gustav Stolper.



Verlag von Duncker & Humblot.

München und Leipzig 1919.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pieret'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

Als im letzten Winter der Anschluß Deutsch-Österreichs an das Deutsche Reich in nächste Nähe gerückt schien, tauchte der Gedanke auf, die breiten Massen des Reiches über die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutsch-Österreichs aufzuklären. Die Notwendigkeit dieser Aufklärungsarbeit kann von keinem Kenner der Verhältnisse bezweifelt werden. Seit geraumer Zeit war das Interesse des Deutschen Reiches an Österreich auffallend gering — nicht bloß zum Schaden Deutsch-Österreichs, sondern zu dem des gesamten Deutschtums. Denn aller Wahrscheinlichkeit nach wäre manches anders gekommen, wenn man sich im Reiche nicht durch das formale Bündnis der Regierungen für gesichert gehalten, sondern die inneren Verhältnisse des Verbündeten etwas näher untersucht hätte. Nun gilt es, das Versäumte nachzuholen! Dem Ausschusse des Vereins für Sozialpolitik gebührt der Dank, daß er sich der Aufgabe der Aufklärung unterziehen und in einem Bande der Schriften ein Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutsch-Österreichs geben will. Der Gefertigte wurde mit der Aufgabe der Redaktion betraut und legt den Band den Lesern vor. Er ist sich dessen wohl bewußt, daß die Arbeit sehr lückenhaft ist. Die Verantwortung für den Mangel glaubt er aber ablehnen zu dürfen. Die Unklarheit aller Verhältnisse, die seit Monaten besteht, hat eine Reihe von Mitarbeitern veranlaßt, auszuscheiden. Es wäre ungerecht, ihnen daraus einen Vorwurf machen zu wollen. Denn wie läßt sich z. B. eine Arbeit über die deutsch-österreichische Handelspolitik anfertigen, wenn die wesentlichsten Voraussetzungen jeder Politik unbekannt sind? Wie läßt sich die Frage der Verkehrspolitik behandeln, wenn man nicht weiß, welchen Umfang unsere Staatsbahnen haben werden und wie die für die Alpenländer so wichtige Südbahnfrage gelöst wird? Schließlich fehlen in dem Bande einige wichtige Arbeiten, so die über die Staatsschulden, weil die Männer, die ihre Mitwirkung zugesagt hatten, seit vielen Wochen in St. Germain festgehalten werden.

Nicht von Vorteil war auch der Umstand, daß der Anschluß Deutsch-Österreichs an das Deutsche Reich augenblicklich unmöglich geworden ist. Er hat den einen und den anderen Mitarbeiter abgeschreckt. Ich bin im Gegenteile der Meinung, daß uns solcher Kleinmut nicht ziemt und danke daher dem Ausschusse, daß er an seinem ursprünglichen Plane festgehalten hat. Unter gar keinen Umständen dürfen wir uns den Glauben an die Zukunft rauben lassen. Denn so wie die Anerkennung des Kausalgesetzes die Voraussetzung jedes wissenschaftlichen Forschens ist, so läßt sich auch ohne ein gewisses Maß von Optimismus nicht politisch arbeiten. Auf jeden Fall wird aber auch die lückenhafte Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutsch-Österreichs von Nutzen sein.

Wien, im Juli 1919.

Michael Sainisch.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Verbrauchsbesteuerung von Dr. Leopold Joas	1—17
Die Aussichten der Rindviehzucht in Deutsch-Österreich von Dr. Michael Hainisch	19—26
Die Wasserkräfte Deutsch-Österreichs von Adolf Bachofen	27—43
Das Finanzsystem Deutsch-Österreichs von Dr. Paul Grün- wald	45—70
Das Erzvorkommen in den deutsch-österreichischen Alpen von Dr. Hans Höfer	71—104
Ackerwirtschaft in Deutsch-Österreich von Dr. h. c. Siegf- fried Strakosch	105—127
Der Geist des deutsch-österreichischen Wirtschaftsleben von Dr. Gustav Stolper	129—143
Der Wiedereintritt Deutsch-Österreichs in das Deutsche Reich und die Währungsfrage von Dr. Ludwig Mises.	145—171

Verbrauchsbesteuerung.

Von

Dr. Leopold Soas.

Verhältnismäßig früh ist das alte Österreich daran gegangen, den Verbrauch der alkoholhaltigen Getränke, Bier, Wein und Branntwein, ferner von Fleisch zugunsten des Staates zu belasten und diese Steuern einheitlich zu regeln. Mit durchaus anerkennenswerter Tatkraft hat das Verzehrungssteuerpatent vom 25. Mai 1829, politische Ges.=Sammlung, Band 57 Nr. 74, alle Abgaben, welche bis dahin unter mannigfaltigen Formen und Benennungen in den verschiedenen Teilen des österreichischen Kaiserstaates, durch öffentliche Verbände, zum Teil sogar durch Private, von Getränken und einigen anderen Verzehrungssteuergegenständen eingehoben worden sind, ausnahmslos beseitigt und durch die zugunsten des Staates einzuhebende „allgemeine Verzehrungssteuer“ ersetzt. Es ist natürlich, daß das durch das 1829er Patent eingeführte Verzehrungssteuerhsystem nach dem heutigen Maßstabe beurteilt außerordentlich primitiv und mangelhaft war. Für die damalige Zeit bedeutete es gleichwohl einen ungeheuren Fortschritt. Das Wichtigste war aber, daß durch dieses Patent ein für allemal die Besteuerung der alkoholhaltigen Getränke und des Fleisches, in den größeren Städten auch einiger anderer Bedarfsgegenstände in erster Linie für den Staat in Anspruch genommen wurde, eine Errungenschaft, die vom Standpunkte der staatlichen Finanzverwaltung, aber auch von jenem der allgemeinen Wirtschaftspolitik nicht hoch genug veranschlagt werden kann und nur Dank ihrer festen Verankerung durch das 1829er Patent den wiederholten autonomistischen Gegenbestrebungen Stand gehalten hat.

Die fortschreitende Entwicklung der Produktionstechnik konnte auf die Steuergesetzgebung nicht ohne Einfluß bleiben, und gar bald wurde der innige Zusammenhang zwischen Besteuerung und Wirtschaftspolitik auf den einschlägigen Produktionsgebieten erkannt. Es zeigte sich die Notwendigkeit, die Besteuerung der einzelnen Gegenstände besonders auszugestalten; im Jahre 1835 wurde ein besonderes System der Branntweinbesteuerung, beruhend auf der Besteuerung des Alkohols, ein-

geführt. Im Jahre 1849 setzte die Besteuerung des Rübenzuckers ein. Im Jahre 1857 wurde die reine Mengebesteuerung beim Bier durch die Extraktbesteuerung ersetzt. Der in diese Zeit fallende außerordentliche Fortschritt der Produktionstechnik, insbesondere bei Spiritus und Zucker, veranlaßte die Gesetzgebung zu fortwährenden Ergänzungen und Änderungen der Steuerbestimmungen, bis im Jahre 1888 der entscheidende Schritt des Überganges zur reinen Produktbesteuerung gemacht wurde. Die im Jahre 1882 neu eingeführte Petroleumsteuer wurde von Anfang an als Abgabe vom Fertigprodukt beim Austritt aus der Fabrik veranlagt.

Es darf hier festgestellt werden, daß die österreichische Verzehrungssteuergesetzgebung, soweit es sich um die Besteuerung von Gegenständen der industriellen Produktion handelt, im allgemeinen nie rückständig war, daß sie sich dem Fortschritt der Technik stets angepaßt hat und daß sie bei aller Wahrung der staatsfinanziellen Interessen nicht wenig zur hohen Entwicklung der einschlägigen Industrien beigetragen hat.

Die Schaffung möglichst klarer Steuerbelastung der Verbrauchsgegenstände, Berücksichtigung der verschiedenen Produktionsbedingungen, Hebung der Steuerehrlichkeit, waren die leitenden Gesichtspunkte der österreichischen Verzehrungssteuergesetzgebung in den letzten Jahrzehnten. Dieser Entwicklung verdanken wir, daß Österreich zu Beginn des Krieges über Verbrauchssteuersysteme verfügte, welche sich als durchaus tragfähig auch für eine höhere Belastung erwiesen haben und welche zugleich eine durchaus geeignete Grundlage für die durch die Kriegsverhältnisse notwendig gewordene staatliche Bewirtschaftung dieser Steuergegenstände gebildet haben.

Eine weit geringere Entwicklung weisen die gleichfalls mit dem Verzehrungssteuerpatente vom Jahre 1829 eingeführten Verzehrungssteuern auf Wein und Fleisch auf. Dies mag vor allem darauf zurückzuführen sein, daß es sich hier nicht um Gegenstände der industriellen Produktion handelt und die Produktionsverhältnisse im Laufe der Jahrzehnte kaum eine wesentliche Änderung erfahren haben. Die Zentralisierung der Produktion kommt bei diesen Gegenständen nicht in Betracht. Die Weingewinnung verteilt sich auf unzählige Betriebe ebenso wie die Viehschlachtung, was die Besteuerung, abgesehen von den politischen Widerständen, auch technisch ungemein erschwert.

Die Fleischsteuerbestimmungen des Jahres 1829 wurden zwar durch das Fleischsteuergesetz vom Jahre 1877 einschneidend geändert, doch

hat die Fleischsteuer der Natur der Sache entsprechend lokalen Charakter beibehalten und dabei keine nennenswerte staatsfinanzielle Bedeutung gewonnen. Die Reform der Weinststeuer blieb sogar der Zeit nach dem Umsturz vorbehalten.

Bei Kriegsbeginn bestanden in Österreich folgende große Konsumsteuern:

Die Branntweinsteuer im Ausmaße von 1,40 vom Liter Alkohol für den dem begünstigten Steuerfaß unterliegenden Branntwein und von 1,60 per Liter für den die Begünstigung nicht genießenden Branntwein, die Biersteuer im Ausmaße von 34 Seller vom Hektolitergrad Extrakt = 3 K 40 h vom Hektoliter zehngrädigen Bieres, die Zuckersteuer im Ausmaße von 38 K für 100 kg Rübenzucker und 6 K für 100 kg Stärkezucker, endlich die Mineralöl- (Petroleum-)steuer im Ausmaße von 13 K für 100 kg.

Die staatsfinanzielle Bedeutung dieser vier Abgaben erhellt daraus, daß im Rechnungsabluß für das Jahr 1913 — dem letzten ein volles Jahr umfassenden vor dem Krieg — der Erfolg mit insgesamt rund 375 Mill. K ausgewiesen ist, wobei zu beachten ist, daß die Branntweinsteuer erst zu Beginn des Jahres 1914 auf obengenannte Sätze erhöht worden ist und dem Erfolge des Jahres 1913 noch die früheren Sätze von 90 h bzw. 1,10 K zugrunde liegen. Der Ertrag der direkten Steuern (Real- und Personalsteuern) betrug im Jahre 1913 rund 432 Mill. K, jener der Stempel und unmittelbaren Gebühren rund 237 Mill. K. Während des Krieges wurde die Branntweinsteuer wiederholt erhöht, sie betrug zur Zeit des Umsturzes 3 K 80 h bzw. 4 K per Liter Alkohol. Ferner wurde mit 1. September 1916 die Biersteuer unter erheblicher Ausgestaltung der Steuerstaffelung zugunsten der kleineren Brauereien und Ablösung der bis dahin in allen Kronländern in Geltung gestandenen besonderen Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier auf 1,10 K vom Hektolitergrad Extrakt oder 11 K vom Hektoliter 10 grädigen Bieres erhöht. Endlich wurde im September 1916 die Zündmittelsteuer, umfassend die Zündhölzchen und die Feuerzeuge, eingeführt. Die Erhöhung der Zuckersteuer auf 54 K trat Mitte Oktober 1918, also unmittelbar vor dem Umsturz in Kraft.

Die steigenden Schwierigkeiten der Versorgung Österreichs mit Nahrungsmitteln im Verlaufe des Krieges brachten es mit sich, daß die normalen Ausgangsstoffe für die Spiritus- und Biererzeugung für diese Verwendung immer mehr und mehr eingeschränkt werden mußten.